

PRÜF- UND ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG (PZO)

- Allgemeine Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen
- Code of Practice
- Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens

**SGS-TÜV SAAR GMBH, FUNKTIONALE SICHERHEIT & IT-SICHERHEIT, ZERTIFIZIERENDE STELLE,
HOFMANNSTR. 50, D-81379 MÜNCHEN**

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der SGS-TÜV Saar GmbH, Bereich Funktionale Sicherheit & IT-Sicherheit, Hofmannstr. 50, D-81379 München, (nachfolgend „SGS-TÜV“) und juristischen Personen, die Zertifizierungsdienstleistungen beantragen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen und – je nach Anwendbarkeit – der Vertrag, der Code of Practice sowie die allgemeinen Vorschriften zur Verwendung der SGS-Zertifizierungszeichen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und SGS-TÜV dar. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und SGS-TÜV bzw. deren jeweilige Vertreter.
- 1.3 Der Kunde erkennt die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vereinbarten Preise oder Preislisten, des Code of Practice sowie dieser Zertifizierungsordnung automatisch mit jeder Bestellung an.
- 1.4 Wird ein Zertifikat an den Kunden vergeben, erbringt SGS-TÜV die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz sowie gemäß dem gültigen Code of Practice der zertifizierenden Stelle. Dem Kunden werden eine Ausfertigung dieses Code of Practice sowie sämtliche diesen betreffende Änderungen zu Beginn der Leistungserbringung von der Zertifizierungsgesellschaft zur Ver-

fügung gestellt.

2. DEFINITIONEN

„Zertifikat“ ist ein durch die zertifizierende Stelle ausgestelltes Zertifikat; „Code of Practice“ sind die Verfahrensregeln, die durch eine Zertifizierungsgesellschaft entsprechend dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm erstellt werden.

„Angebot“ ist die Darstellung der Dienstleistungen, die SGS-TÜV für den Kunden erbringt; „Bericht“ ist der von SGS-TÜV für den Kunden erstellte Bericht, aus dem hervorgeht, ob eine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikats abgegeben wird oder nicht.

Die „Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens“ sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen für lizenzierte SGS-TÜV-Zertifizierungszeichen.

3. DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Zertifizierung der Produktkonformität gemäß internationalen oder nationalen Bestimmungen und Zertifizierung von Produkten nach anerkannten, jedoch gesetzlich nicht vorgeschriebenen Normen, Spezifikationen, technischen Vorschriften oder selbsterstellten Prüfprogrammen.
- 3.2 Nach Durchführung jedes Audits erstellt SGS-TÜV oder einer seiner Vertreter/ Unterauftragnehmer einen Bericht und übergibt diesen an den Kunden. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen sind für die zertifizierende Stelle verbindlich. Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikats liegt ausschließlich im Ermessen der Zertifizierenden Stelle.
- 3.3 Der Kunde erkennt an, dass SGS-TÜV durch den Abschluss des Vertrags oder die Erbrin-

gung von Dienstleistungen in keiner Weise für irgendwelche Verpflichtungen sowie Forderungen gegenüber dem Kunden behaftet werden kann.

- 3.4 Sowohl Zertifizierung als auch Aussetzung, Entzug oder Löschung von Zertifikaten erfolgen jeweils gemäß dem anwendbaren Code of Practice.
- 3.5 SGS-TÜV darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet SGS-TÜV, dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offenzulegen.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass SGS-TÜV alle notwendigen Produktmuster, Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden ein. Der Kunde stellt SGS-TÜV darüber hinaus kostenfrei geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Besprechungen zur Verfügung.
- 4.2 Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Kunde, dass er nicht unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen dargestellt wurden, zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde. Der Kunde verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem

Zusammenhang entstehen könnten. Vorfundierte Bestimmungen oder Vorschriften in Unterlagen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen bzw. diese verändern oder ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch SGS-TÜV angenommen wurden.

- 4.3 Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen bzw. zu beheben.
- 4.4 Um SGS-TÜV die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, stellt der Kunde dem SGS-TÜV alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potentielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter von SGS-TÜV im Rahmen ihrer Audits begegnen könnten. Sofern der Kunde den SGS-TÜV rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt SGS-TÜV anlässlich von Aufenthalten beim Kunden im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese durch die eigenen Mitarbeiter eingehalten werden.
- 4.5 Bei Zertifizierung der Produktkonformität hat der Kunde alle Bestimmungen des anwendbaren Zertifizierungsprogramms jederzeit einzuhalten.
- 4.6 Der Kunde darf nur dann Auszüge aus Berichten des SGS-TÜV vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung des SGS-TÜV eingeholt hat. SGS-TÜV behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen von SGS-TÜV zu veröffentlichen.
- 4.7 Der Kunde informiert SGS-TÜV unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf das Managementsystem, die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken können. Verstöße gegen diese Informationspflicht können den Entzug des Zertifikats nach

sich ziehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, SGS-TÜV über Abweichungen zu informieren, die im Rahmen von internen Audits durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder öffentliche Behörden festgestellt werden.

- 4.8 Der Kunde verpflichtet sich, begleitete Audits durch Akkreditierungsstellen oder Parallelaudits durch andere Zertifizierungsgesellschaften zuzulassen, sofern die Durchführung solcher Audits in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstelle oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist.
- 5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bzw. der Zertifizierungstätigkeiten, die Übermittlung und Freigabe des Berichts und die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendigen regelmäßigen Überwachungen durch SGS-TÜV. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich SGS-TÜV Preis Anpassungen vor, in der Regel aber nicht während eines Zertifizierungszyklus. SGS-TÜV kann darüber hinaus die Anzahl der Audittage und die Vergütung erhöhen, wenn sich die Angaben des Kunden ändern oder sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden nicht mit den SGS-TÜV ursprünglich zur Verfügung gestellten Angaben übereinstimmen, auf deren Grundlage das jeweilige Preisangebot erstellt wurde. Der Kunde wird über jede Vergütungserhöhung in Kenntnis gesetzt.
 - 5.2 Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt. Bei solchen zusätzlich zu berechnenden Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

- (a) Wiederholung des gesamten Auditverfahrens bzw. der Audittätigkeiten oder von Teilen hiervon aufgrund der Nichteinhaltung des jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramms oder aufgrund von kritischen Abweichungen;
 - (b) zusätzlichen Aufwand aufgrund der Aussetzung, des Entzuges und/oder der Wiedereinsetzung eines Zertifikats;
 - (c) Neubewertungen aufgrund von Änderungen des Managementsystems oder der Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen;
 - (d) Nachkommen gerichtlicher Aufforderungen, im Zusammenhang mit den von SGS-TÜV durchgeführten Tätigkeiten Auskunft zu geben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Unbeschadet der Ziffer 5.2 wird für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen oder teilweise oder vollständige Wiederholungen des Auditverfahrens oder der Tätigkeiten, die nach dem Code of Practice notwendig sind, eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von SGS-TÜV fällig.
 - 5.4 Zertifikatsgebühren werden stets zu Beginn der Erstlaufzeit eines Zertifikates (siehe Punkt 10.1) sowie anschließend jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Sofern ein Zertifikat nach dem 30. September eines Kalenderjahres ausgestellt wird, entfallen die jährlichen Lizenzgebühren für das darauffolgende Kalenderjahr.
 - 5.5 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise zzgl. Reise- und Verpflegungskosten (die dem Kunden nach der Reisekostenrichtlinie von SGS-TÜV in Rechnung gestellt werden). Alle Preise und zusätzlichen Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.
 - 5.6 SGS-TÜV stellt dem Kunden nach der Übermittlung des Berichts an

ihn eine Rechnung aus. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht eine Vorauszahlung vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend „Fälligkeitsdatum“). Dies gilt unabhängig davon, ob das System bzw. die Produkte des Kunden zertifiziert wurden oder nicht. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden vom Fälligkeitsdatum an bis zum Ende des Tages des Zahlungseingangs Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1,5% (oder ggf. dem auf der Rechnung angegebenen Satz) berechnet.

- 5.7 Jede Verwendung von Berichten oder Zertifikaten bzw. darin enthaltener Informationen durch den Kunden erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie der etwaiger Gebühren. Neben den in dem Code of Practice vorgesehenen Maßnahmen wird SGS-TÜV bei Kunden, die eine Rechnung nicht ordnungsgemäß begleichen, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten unterbrechen bzw. einstellen und/oder die Aussetzung oder den Entzug von Zertifikaten herbeiführen.
- 5.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Auseinandersetzungen mit SGS-TÜV zurückzubehalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Zahlungsansprüchen des SGS-TÜV aufzurechnen.
- 5.9 SGS-TÜV steht es frei, nicht erfüllte Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.
- 5.10 Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten, inklusive angemessener Anwaltsgebühren und ähnlicher Kosten, zu tragen.

6. ARCHIVIERUNG

- 6.1 SGS-TÜV verpflichtet sich, alle Materialien im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und dem Überwachungsverfahren für ein bestimmtes Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Der Zeitraum beträgt 3 (drei) Jahre nach Ablauf des Zertifikates. Prüf-

muster können dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben werden.

- 6.2 Am Ende des Archivierungszeitraums übergibt oder entsorgt SGS-TÜV nach eigenem Ermessen alle Materialien, es sei denn, der Kunde hat eine anderweitige Anordnung getroffen. Die Kosten, die bei der Ausführung einer solchen Anordnung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. EIGENTUM AN BERICHTEN UND ZERTIFIKATEN SOWIE GEISTIGES EIGENTUM

SGS-TÜV bleibt Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jeden Bericht bzw. jedes Zertifikat. Der Kunde darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Der Kunde darf Vervielfältigungen anfertigen.

8. KOMMUNIKATION

Der Kunde darf unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften für die Verwendung der Zertifizierungszeichen mit seiner Zertifizierung werben. Die Nutzung der Firma oder anderer eingetragener Marken des SGS-TÜV zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SGS-TÜV nicht zulässig.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „vertrauliche Informationen“ alle mündlichen bzw. schriftlichen zu schützenden Informationen, die der Kunde und SGS-TÜV auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangen, bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die

- (a) der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
- (b) der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zur Ver-

fügung standen;

- (c) einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offenlegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.
- 9.2 Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Regierungsbehörden, in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstellen oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm gefordert werden.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt (eingedenk der Kündigungsmöglichkeiten nach diesen Allgemeinen Bedingungen) für den Vertrag ab Zertifikatserstellung eine Erstlaufzeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eine Partei den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigt.
- 10.2 SGS-TÜV ist zu jedem Zeitpunkt vor der Ausstellung eines Zertifikats berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten verstößt und es innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang einer entsprechenden Abmahnung unterlässt, der Pflichtverletzung zur Zufriedenheit von SGS-TÜV abzuwehren.
- 10.3 Beide Parteien sind berechtigt, die Dienstleistungen unverzüglich zu beenden, wenn die jeweils andere Partei einen Gläubigervergleich abschließt, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches Verfahren beantragt wird, die jeweils andere Partei

unter Zwangsverwaltung steht oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt.

10.4 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in den Ziffern 9, 12, 13 und 14 definierten Rechte und Pflichten der Parteien unabhängig von der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Kündigung des Vertrags.

10.5 Sollte der Kunde seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft übertragen, bedarf es zur Übertragung des Zertifikates der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den SGS-TÜV. Wird eine solche Zustimmung gewährt, unterliegt die Nutzung des Zertifikats durch die neue Gesellschaft den Bestimmungen des Vertrages.

11. HÖHERE GEWALT

Sollte SGS-TÜV ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des SGS-TÜV liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, terroristische Aktivitäten oder industrielle Handlungen; Nichteinholung von Genehmigungen; Lizenzen oder Registrierungen; Krankheit, Tod oder Ausscheiden von Mitarbeitern oder kundenseitige Nichteinhaltung von Verpflichtungen nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, seine Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so erhält SGS-TÜV vom Kunden:

- (a) den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abrechnen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten;
- (b) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht (soweit zutreffend);

In diesem Zusammenhang wird SGS-TÜV von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

12. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

12.1 SGS-TÜV verpflichtet sich, seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben, und haftet ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen.

12.2 Mängel der Dienstleistungen sind

der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber dreißig (30) Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat SGS-TÜV die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z. B. in Form einer erneuten Durchführung des Audits, zu gewähren, andernfalls ist SGS-TÜV von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde die Vergütung entsprechend herabsetzen.

12.3 Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder SGS-TÜV noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für:

- (1) jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und/oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden sind,
- (2) fälschlicherweise ausgestellte Zertifikate, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

12.4 SGS-TÜV haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS-TÜV liegen (z.B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4).

12.5 SGS-TÜV haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenen Gewinns).

12.6 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SGS-TÜV nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet

SGS-TÜV nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall von Verzug oder Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe entsprechend der Vergütung für die spezielle Dienstleistung im konkreten Vertrag, der zu solchen Ansprüchen geführt hat, maximal jedoch auf 20.000,00 Euro begrenzt. Der Pflichtverletzung von SGS-TÜV steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.

12.7 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mangelanprüche beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz.

12.8 Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

13.2 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist es dem Kunden untersagt, Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SGS-TÜV zu übertragen.

13.3 Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.

13.4 Alle Mitteilungen der Parteien nach diesen Allgemeinen Bedingungen müssen schriftlich abgefasst und persönlich übergeben bzw. in einem ausreichend frankierten Brief an die im Antrag angegebene Anschrift der anderen

Partei übersandt werden. Eine Mitteilung ist bei der anderen Partei eingegangen a) am Tag der Zustellung, b) 3 (drei) Tage nach dem Absenden, wenn die Mitteilung per Post versandt wird, oder c) wenn die Sendung per Fax erfolgt, zum Zeitpunkt, der auf der Faxübermittlungsbestätigung der sendenden Partei angegeben ist.

13.5 Die Parteien stimmen überein, dass SGS-TÜV die Dienstleistungen für den Kunden als selbständiges Unternehmen erbringt. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhänderischen Beziehung zwischen SGS-TÜV und dem Kunden.

13.6 Sollte SGS-TÜV es unterlassen, vom Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen dar.

14. STREITIGKEITEN

Sofern nicht anderweitig vereinbart, unterliegen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

CODES OF PRACTICE

1. GÜLTIGKEITSBEREICH

Die Zertifizierende Stelle der SGS-TÜV Saar GmbH, BL CTS Technik, Hofmannstr. 50, D-81379 München, (nachfolgend „Zertifizierende Stelle“ oder „SGS-TÜV“) erbringt Dienstleistungen für natürliche Personen, Gesellschaften oder Unternehmen (nachfolgend „Kunde“). Die Zertifizierende Stelle kann Dienstleistungen selbst oder – nach eigenem Ermessen – durch (a) eigene Mitarbeiter, (b) ein verbundenes SGS- oder TÜV-Unternehmen oder (c) eine andere vertrauenswürdige natürliche oder juristische Person erbringen. Werden Teile der Dienstleistungen an Unterauftragnehmer vergeben, trägt die Zertifizierende Stelle die volle Verantwortung für Vergabe, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Beschränkung,

Aussetzung oder Entziehung von Zertifizierungen sowie für die Sicherstellung, dass entsprechende Vereinbarungen ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Zertifizierende Stelle informiert die Kunden rechtzeitig über Veränderungen der Anforderungen für Zertifizierungen.

2. VERTRAULICHKEIT

Die Zertifizierende Stelle behandelt Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, auf allen Unternehmensebenen vertraulich. Außer im Rahmen einer Stellungnahme in einem gerichtlichen Verfahren werden keinerlei Informationen an Dritte weitergegeben. Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Kunden sowie der Umfang der Zertifizierung können in relevanten Verzeichnissen eingetragen werden. Die Zertifizierende Stelle führt ihr eigenes Verzeichnis zertifizierter Kunden, welches über den Internetauftritt von SGS-TÜV öffentlich einsehbar ist. Auf dieser Internetseite wird der Status aller ausgesetzten, aufgehobenen oder entzogenen Zertifikate angezeigt.

3. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Eine Kopie des Organigramms der Zertifizierenden Stelle, in der die Verantwortungs- und Zuständigkeitsstruktur der Gesellschaft dargestellt ist, sowie Unterlagen zur Rechtsform der zertifizierenden Stelle stehen auf Anfrage zur Verfügung.

4. ZERTIFIZIERUNGSANMELDUNG

Nach Erhalt eines ausgefüllten Fragebogens (den die Zertifizierende Stelle auf Anfrage zur Verfügung stellt) wird dem Kunden ein Angebot mit Angaben über Umfang und Kosten der Dienstleistungen übersandt. Sobald der Auftrag und alle fälligen Zahlungen sowie die geprüften Kopien der relevanten Unterlagen und Muster eingegangen sind, wird der Auftrag einem Fachzertifizierer zugewiesen, der für die Erbringung der Dienstleistungen nach den Verfahrensrichtlinien der zertifizierenden Stelle verantwortlich ist.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden Vorgehensweisen und Regeln zu beachten, um eine Zertifizierung zu erlangen und aufrechtzuerhalten:

- Der Kunde stellt der zertifizierenden Stelle alle Unterlagen, Produktmuster, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Informationen zur Verfügung, die die Zertifizierende Stelle zur Durchführung des Auditverfahrens benötigt. Der Kunde benennt eine Person, die zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der zertifizierenden Stelle autorisiert ist.
- Stellt die Zertifizierende Stelle fest, dass nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind, informiert sie den Kunden über diejenigen Punkte, die zum Scheitern des Antrags geführt haben.
- Sollte der Kunde innerhalb der von der zertifizierenden Stelle gesetzten Frist nachweisen können, dass Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, um sämtliche Anforderungen zu erfüllen, so veranlasst die Zertifizierende Stelle eine Wiederholung der notwendigen Teile des Auditverfahrens. Die zusätzlichen Kosten für die Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.
- Sollte der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist keine an-

nehmbaren Abhilfemaßnahmen getroffen haben, so kann eine Wiederholung des gesamten Auditverfahrens durch die Zertifizierende Stelle notwendig werden. Die zusätzlichen Kosten für eine solche Wiederholung gehen zu Lasten des Kunden.

- Die Feststellung der Konformität bezieht sich nur auf diejenigen Standorte oder Produkte, die im Zertifikat oder anderen Anhängen zum Zertifikat aufgeführt sind.
- Auf Verlangen sollen die Kunden die Anwesenheit von Beobachtern während der Beurteilungen zulassen, z.B. von Akkreditierungsprüfern oder von Prüfern, die sich in der Ausbildung befinden.

6. AUSSTELLUNG VON ZERTIFIKATEN

Sofern die Zertifizierende Stelle sich davon überzeugt hat, dass der Kunde sämtliche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt, setzt sie den Kunden hierüber in Kenntnis und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus. Das Zertifikat verbleibt das Eigentum der zertifizierenden Stelle und darf nur für Dritte kopiert oder reproduziert werden, wenn das Wort „Kopie“ auf dem Zertifikat vermerkt ist.

Das Zertifikat bleibt bis zum Ende seiner Laufzeit gültig, es sei denn, dass anlässlich eines Überwachungsaudits festgestellt wird, dass das Managementsystem und/oder die Produkte des Kunden die entsprechenden Standards, Normen oder Vorschriften nicht mehr erfüllen.

Die Zertifizierende Stelle behält sich vor, im Einzelfall nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen zu entscheiden, die Ausstellung des Zertifikats von der vollständigen Erfüllung von Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsansprüchen der zertifizierenden Stelle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zertifikat oder früheren für den Kunden erbrachten Dienstleistungen abhängig zu machen.

7. ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

Nach Ausstellung eines Zertifikats kann die Zertifizierende Stelle dem Kunden auch gestatten, ein bestimmtes Zertifizierungszeichen zu

verwenden. Die Nutzung solcher Zeichen ist davon abhängig, dass der Kunde ein gültiges Zertifikat für das zertifizierte Produkt bzw. den zertifizierten Prozess besitzt und die von der Zertifizierenden Stelle vorgegebenen Vorschriften zur Verwendung des Zertifizierungszeichens einhält. Ein Kunde, der zur Verwendung des Zeichens einer Akkreditierungsstelle befugt ist, muss darüber hinaus die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Organisation beachten. Jede missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungszeichens stellt eine Nichteinhaltung der Zertifizierungsvorschriften dar und kann zur Aussetzung der Zertifizierung führen.

8. ÜBERWACHUNG

Es werden regelmäßige Überwachungsaudits im Zusammenhang mit dem Managementsystem, der Dokumentation, der Herstellungs- und Vertriebsprozesse sowie der Produkte durchgeführt. Diese Maßnahmen liegen im ausschließlichen Ermessen des beauftragten Auditors und hängen von der Art der erbrachten Zertifizierungsdienstleistungen ab. Der Kunde gewährt dem Auditor, wann auch immer notwendig, zu Überwachungszwecken Zugang zu allen Standorten oder Produkten. Die Zertifizierende Stelle behält sich vor, bei Bedarf auch unangekündigte Besuche abzustatten.

Der Kunde führt eine Liste aller Kundenbeschwerden und sicherheitsbezogener Vorfälle, die von Überwachungsbehörden bzw. Verbrauchern im Hinblick auf die vom Zertifikat umfassten Aspekte gemeldet werden, und stellt diese der zertifizierenden Stelle auf Anfrage zur Verfügung.

Die Ergebnisse jedes Überwachungsbesuchs werden dem Kunden mitgeteilt.

9. REZERTIFIZIERUNG BEI PERSONENZERTIFIZIERUNGEN

Die Verlängerung eines Zertifikats am Ende des zertifizierten Zeitraumes bedarf der erneuten Antragstellung gemäß Ziffer 4.

Die volle Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung der Rezertifizierung trägt jedoch der Kunde.

10. ERWEITERUNG DES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGS

Der Kunde füllt einen neuen Fragebogen aus, sofern der Geltungsbereich

eines Zertifikats auf zusätzliche Standorte oder Produkte erweitert werden soll. Es findet das in Ziffer 4 dargestellte Antragsverfahren Anwendung; für bisher nicht zertifizierte Bereiche/Produkte wird ein Audit durchgeführt. Die Kosten für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung sind abhängig von Art und Umfang der Leistungen. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auditverfahren wird ein aktualisiertes Zertifikat ausgestellt unter Darstellung des erweiterten Zertifizierungsumfanges.

11. SYSTEM-/PRODUKT-VERÄNDERUNGEN

Der Kunde informiert die Zertifizierende Stelle schriftlich über alle beabsichtigten Veränderungen des Managementsystems, der Produkte oder Herstellungsprozesse, die eventuell zu einer Abweichung von Standards, Normen oder Vorschriften führen könnten. Die Zertifizierende Stelle entscheidet dann, ob die geplanten Veränderungen zusätzliche Audits erforderlich machen. Unterlässt es der Kunde, die Zertifizierende Stelle über geplante Veränderungen in Kenntnis zu setzen, kann dies die Aussetzung des Zertifikats zur Folge haben.

12. WERBUNG DES KUNDEN

Bei Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften hinsichtlich der/des Zertifizierungszeichen/-s ist dem Kunden die öffentliche Darstellung der Zertifizierung des jeweiligen Managementsystems oder Produkts sowie die Darstellung des jeweiligen Zertifizierungszeichens auf Briefbögen und in Werbematerialien in Verbindung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang gestattet. Der Kunde stellt in jedem Fall sicher, dass durch eigene Veröffentlichungen und Werbematerialien im Hinblick auf zertifizierte und nicht zertifizierte Systeme, Produkte oder Standorte weder Unklarheiten entstehen noch Dritte in anderer Weise irreführt werden.

13. MISSBRAUCH VON ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

Die Zertifizierende Stelle ist berechtigt, auf Kosten des Kunden geeignete Maßnahmen gegen falsche oder irreführende Hinweise auf eine Zertifizierung oder gegen den Missbrauch

von Zertifikaten bzw. Zertifizierungszeichen durchzuführen. Diese schließen die Aussetzung bzw. den Entzug von Zertifikaten, rechtliche Schritte und/oder die Veröffentlichung der missbräuchlichen Verwendung ein.

14. AUSSETZUNG EINES ZERTIFIKATES

Die Zertifizierende Stelle kann ein Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- wenn einer Aufforderung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise binnen der dafür angesetzten Zeit nachgekommen wurde;
- wenn ein Fall von Missbrauch nach Ziffer 13 nicht mit Hilfe geeigneter Rücknahmen oder anderer geeigneter Abhilfe schaffender Maßnahmen durch den Kunden beseitigt wird;
- im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Angebot, den Zertifizierungsauftrag, die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, diesen Code of Practice oder die Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens;
- wenn Produkte in einem ungenügenden bzw. nichtkonformen Zustand auf den Markt gebracht werden;
- wenn Prüfungen nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Es ist dem Kunden bei Aussetzung seines Zertifikats untersagt, sich als zertifiziert zu bezeichnen bzw. Zertifizierungszeichen an Produkten zu verwenden, die Bestandteil des Zertifikatsumfanges waren.

Die Zertifizierende Stelle teilt dem Kunden die Aussetzung von Zertifikaten schriftlich mit. Gleichzeitig gibt die Zertifizierende Stelle die Bedingungen vor, unter denen die Aussetzung des Zertifikates wieder aufgehoben werden kann. Am Ende einer Aussetzungsperiode wird geprüft, ob die vorgegebenen Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung des Zertifikats erfüllt worden sind. Bei Erfüllung wird die Aussetzung aufgehoben und der Kunde über die Wiedereinsetzung seines Zertifikats informiert. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird das Zertifikat entzogen.

Alle im Rahmen der Aussetzung und Wiedereinsetzung von Zertifikaten entstehenden Kosten der zertifizierenden Stelle gehen zu Lasten des Kunden.

15. ENTZIEHUNG VON ZERTIFIKATEN

Ein Zertifikat kann entzogen werden, wenn

- (a) der Kunde im Falle einer Aussetzung nur unzureichende Abhilfemaßnahmen trifft,
- (b) im Falle einer Produktzertifizierung die Produkte nicht mit den Standards, Normen oder Vorschriften übereinstimmen oder nicht länger angeboten werden oder
- (c) der Vertrag mit dem Kunden von der Zertifizierenden Stelle beendet wird. Die Zertifizierende Stelle ist in all diesen Fällen berechtigt, das Zertifikat mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu entziehen.

Der Kunde kann gegen den Entzug des Zertifikates Einspruch erheben (vgl. Ziffer 18).

Im Falle des Entzugs eines Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet. Darüber hinaus wird der Entzug des Zertifikats durch die Zertifizierende Stelle veröffentlicht.

16. LÖSCHUNG EINES ZERTIFIKATS

Ein Zertifikat wird gelöscht, wenn

- (a) der Kunde die Zertifizierende Stelle schriftlich darüber informiert, dass eine Verlängerung des Zertifikats nicht gewünscht wird oder der Geschäftsbetrieb eingestellt wird,
- (b) der Kunde die Produkte nicht länger anbietet oder
- (c) der Kunde den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig stellt.

Im Falle der Löschung eines Zertifikates werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet.

17. ANERKENNUNG AKKREDITIERTER ORGANISATIONEN

Die Zertifizierende Stelle erkennt nach eigenem Ermessen üblicherweise die durch andere akkreditierte Organisationen ausgestellten Zertifikate an, sofern dies die Integrität des System- oder Produktzertifizierungsverfahrens unberührt lässt.

18. EINSPRÜCHE

Der Kunde hat das Recht, gegen jede von der zertifizierenden Stelle getroffene Entscheidung Einspruch einzulegen.

Der Einspruch muss schriftlich erhoben werden und der zertifizierenden Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung zugehen.

Dem Kunden wird daraufhin ein Formblatt zugesandt, das dieser innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt an die Zertifizierende Stelle zurücksendet. Diesem Formular liegen zu Belegzwecken die relevanten Fakten und Unterlagen bei, die während des Einspruchsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Alle Einsprüche werden an die Zertifizierende Stelle weitergeleitet und einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Zertifizierende Stelle muss ihre Entscheidung begründen. Jede Entscheidung der Zertifizierenden Stelle bleibt bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens gültig.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und sowohl für den Kunden als auch für die Zertifizierende Stelle verbindlich. Sobald eine Entscheidung über den Einspruch getroffen wurde, sind keine weiteren Anträge der streitenden Parteien möglich, diese Entscheidung zu ergänzen oder zu verändern.

Sofern der Einspruch erfolgreich war, können gegenüber der Zertifizierenden Stelle keine Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten oder anderer Verluste geltend gemacht werden.

19. BESCHWERDEN

Sofern ein Kunde Grund zur Beschwerde gegenüber der Zertifizierenden Stelle hat, muss diese Beschwerde unverzüglich schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Zertifizierungsleiter selbst, muss die Beschwerde an den Geschäftsführer der Zertifizierenden Stelle gerichtet werden.

Die Beschwerde wird nach Erhalt schriftlich bestätigt. Die Beschwerde wird sodann von der Zertifizierenden Stelle unabhängig untersucht und bei zufriedenstellendem Abschluss der

Untersuchung geschlossen. Nach Abschluss der Untersuchung wird der Beschwerdesteller hierüber informiert.

DIE ZERTIFIZIERENDE STELLE BEHÄLT SICH VOR, DIESEN CODE OF PRACTICE OHNE VORHERIGE ANKÜNDIGUNG ZU ERGÄNZEN, AUFZUHEBEN ODER ZU VERÄNDERN.

SO FERN NICHT ANDERWEITIG AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VEREINBART, WERDEN ALLE DIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN DURCHFÜHRT. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN MIT ANDEREN BESTIMMUNGEN HABEN DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN VORRANG.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. EINLEITUNG

Diese Vorschriften regeln die Benutzung des Zertifizierungszeichens der SGS (Société Générale de Surveillance SA, 1, Place des Alpes, 1201 Genf, Schweiz), das der Zertifizierungsgesellschaft zu den hierin beschriebenen Zwecken verliehen worden ist.

2. DEFINITIONEN

In diesen Vorschriften gelten folgende Definitionen:

- a) „Zertifikat“ bedeutet das von der Zertifizierungsgesellschaft erteilte Zertifikat über den jeweiligen Zertifizierungsumfang einschließlich des Zertifikatsverzeichnisses
- b) „Zertifizierungsgesellschaft“ bedeutet
 - SGS-ICS International Certification Services GmbH oder
 - SGS-TÜV Saar GmbH oder
 - SGS Germany GmbH.
- c) „Kunde“ bedeutet die Person bzw. die Organisation, an die ein Zertifikat vergeben wird
- d) „Standards“ bedeutet die im Zertifikat aufgeführten Standards
- e) „Benutzung“ bedeutet das gesetzliche, befugte, begrenzte, nicht exklusive, beschränkte und widerrufbare Recht oder die Erlaubnis, das Zertifizierungszeichen zu verwenden

3. BENUTZUNG DES ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

- 3.1 Die Zertifizierungsgesellschaft stellt das Zertifizierungszeichen dem Kunden nach erfolgter Zertifizierung zur Verfügung.
- 3.2 Das Recht des Kunden, das Zertifizierungszeichen zu benutzen, kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Zertifizierungsgesellschaft übertragen werden.
- 3.3 Die Benutzung des Zertifizierungszeichens entbindet den Kunden nicht von seinen gesetzlichen Verantwortlichkeiten in Bezug auf sämtliche Aspekte des zertifizierten Liefer- und Leistungsumfanges.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, stets die aktuellen Vorschriften der Zertifizierungsgesellschaft hinsichtlich Farbe, Größe und Ausführung des Zertifizierungszeichens auf Briefpapier und Werbematerialien zu beachten und stets die vorherige schriftliche Genehmigung der Zertifizierungsgesellschaft in dieser Hinsicht einzuholen.

3.5 Der Kunde verpflichtet sich

- (a) das Zertifizierungszeichen stets unverändert zu lassen,
- (b) das Zertifizierungszeichen nur in der hierin und im Zertifikat vorgeschriebenen Art und Weise zu benutzen,
- (c) das Zertifizierungszeichen nur im Zusammenhang mit dem zertifizierten Liefer- und Leistungsumfang zu benutzen,
- (d) das Zertifizierungszeichen so auf Briefpapier und Werbematerialien aufzubringen, dass keinerlei Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Teilen des Liefer- und Leistungsumfanges möglich sind,
- (e) das Zertifizierungszeichen nur dann auf seinen Produkten sowie seinen Verpackungen und Umverpackungen zu benutzen, wenn die Produktkonformität zertifiziert worden ist,
- (f) die genauen Anweisungen der Zertifizierungsgesellschaft hinsichtlich der Markierungen, mit denen das Zertifizierungszeichen ergänzt werden darf, zu befolgen,
- (g) bei Aussetzung, Zurückziehung oder Kündigung des Zertifikats die Benutzung des Zertifizierungszeichens auf seinem Briefpapier sowie auf allen Werbematerialien, die das Zertifizierungszeichen enthalten bzw. sich darauf beziehen, sofort einzustellen

und danach keine Nachahmung oder Nachbildung davon zu benutzen,

- (h) während oder nach der Gültigkeit des Zertifikats keinen Anspruch auf Besitzrechte am Zertifizierungszeichen zu erheben bzw. zu behaupten und das Recht der Zertifizierungsgesellschaft bzw. ihrer Rechtsnachfolger oder Zessionare, die Benutzung dieses Zertifizierungszeichens gemäß diesen Vorschriften zu erlauben, nicht anzufechten,
- (i) das Zertifizierungszeichen der Akkreditierungsstelle nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Zertifizierungsgesellschaft und dann nur gemäß den Vorschriften dieser Organisation und nur im Zusammenhang mit dem Zertifizierungszeichen zu benutzen. Das DAR-Akkreditierungszeichen darf nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder werbliche Zwecke verwendet werden. Es darf nur in Form einer Kopie des Zertifikates verwandt werden.
- (i) Aussagen, dass Produkte aus einem Unternehmen stammen, dessen Managementsystem von der Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert ist, sind erlaubt.
- (k) Abbildungen des Zertifikates dürfen nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größe. Bei missbräuchlicher oder missverständlicher Verwendung des Zertifizierungszeichens der Zertifizierungsgesellschaft ist der Verwender verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen, bei Bedarf Korrekturen zu veranlassen und ggf. Schadensersatz zu leisten. Die Zertifizierungsgesellschaft ist in einem solchen Falle berechtigt, mit sofortiger Wirkung die weitere Verwendung des Zertifizierungszeichens zu untersagen.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.